

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Adlkofen**

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung – jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 06.06.2016 gültigen Fassung - folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

### **§ 1**

Die Gemeinde Adlkofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Aufgaben vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfzigtausend Euro.

### **§ 4**

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Anlage 1: Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Adlkofen

Gemeinde Adlkofen  
Adlkofen, 07.06.2016  
gez.

Rosa Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 10.6.2016 und wieder abgenommen am 20.6.2016.

Gemeinde Adlkofen  
Adlkofen, 20.6.2016

gez.

Rosa Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin

Tarifgruppe	TarifNr.	Gegenstand	Gebühr / Euro
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	000	Anordnungen für den Einzelfall, soweit nachfolgend keine Sonderregelungen bestehen	20 bis 1.000 €
	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien	
			0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
		fremdsprachige Dokumente	1,50 € je Seite mindestens 5 €
	002	Bescheinigungen: Spendenbescheinigungen	kostenfrei
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne oder ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	
			10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens

			5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75,00 € je angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LkrO)	kostenfrei
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	12,50 bis 200,00 €
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
	031	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). 4.0 bei Geldansprüchen	
	032		50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 €

	4.1 sonst	12,50 bis 200,00 €	
033	Anmahnung rückständiger Beträge	bis 2000,- €	5 €
		bis 10.000,- €	15 €
		ab 10.000,01 €	25 €
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>		
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.500,00 €	
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 600,00 €	
112	Sühneveruch		
	wenn beide Parteien erscheinen	25 bis 150 €	
	wenn nur eine Partei erscheint	25 bis 75 €	
113	Wild- und Jagdschadensregulierung		
	Niederschrift bei gütlicher Einigung	7,50 € bis 75,00 € je angefangene Stunde	
	Entscheidung der Gemeinde bei Nichteinigung	20 bis 5.000 €	
114	Anordnungen zur Haltung von Hunden (Art. 18 Abs. 2 LStVG)	20 € bis 500 €	
115	Erteilung von Erlaubnissen zur Hundehaltung (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LStVG)	50 € bis 500 €	
116	Erteilung von Negativbescheinigungen nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG	50 € bis 200 €	
117	Anordnungen und Erlaubnisse zu weiteren Tieren nach LStVG	50 € bis 500 €	
118	Anordnungen im Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LstVG	20 € bis 1.000 €	
<b>12</b>	<b>Feuerbeschau</b>		
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)		
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei	
121	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	20,00 bis 1.000,00 €	
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei	

	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	20,00 bis 1.000,00 €	
61		<b>Baurecht</b>		
	611	611 Erteilung eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 1.000 €	
	617	Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	100 €	
	618	Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO)	50,00 bis 100,00 €	
63		<b>Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes</b>		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 1.500,00 €, soweit nicht kostenfrei oder regelmäßige Gebühr für Dauernutzer	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €	
	633	sonstige Anordnungen zum Vollzug des BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €	
	634	634 Erteilung der Zustimmung des Straßenbaulastträgers gem. § 68 Abs. 3 TKG	50,00 bis 600,00 €	
	635	635 Zuteilung von Hausnummern	kostenfrei	
	636	635 Aufforderung zur Erneuerung von Hausnummern nach Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V.m. der Satzung über Hausnummerierung	10,00 bis 50,00 €	
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €	10,00 bis 100,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte Anordnungen zur Straßenreinigung bzw. zum Winterdienst		10,00 bis 100,00 € 20,00 bis 1.000,00 €
70		<b>Öffentliche Entwässerungseinrichtung</b>		
		Allgemeine Amtshandlungen		

	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 500,00 €	
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €	
	702	702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-	10,00 bis 600,00 €	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung Besondere Amtshandlungen	10,00 bis 600,00 €	
	73	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €	
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €	
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 bis 600,00 €	
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00 €	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung	70,00 bis 150,00 €	
	753	Genehmigungen auf Grund Satzungen oder Verordnungen	10,00 bis 1.250,00 €	
	754	Einzelanordnungen auf Grund Satzungen oder Verordnungen	50,00 bis 600,00 €	